

Stellungnahme des BWE Bayern

Verbandsanhörung zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf) – Deregulierung und Entbürokratisierung

Der Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE Bayern) wurde am 01.07.2025 zur Verbandsanhörung des Vierten Modernisierungsgesetzes eingeladen. Wir bedanken uns höflich für diese Möglichkeit und kommentieren nachfolgend die Windenergie betreffende Aspekte aus dem uns vorliegenden Gesetzentwurf.

Grundsätzlich begrüßt der Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung, Deregulierung und Entbürokratisierung im Freistaat voranzutreiben. Konkret begrüßen wir, dass sie sich mit der Beschleunigung der Energiewende auseinandersetzt und Vorschläge für eine Entbürokratisierung auch im Bereich der Windenergie auf den Weg gebracht hat. Auch im Freistaat ist die Windenergie neben der Photovoltaik zentrale Säule für die Energiewende und heimische Wertschöpfung.

§ 7 Nr. 9 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Im Gesetzestext findet sich folgende Ausführung:

„Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird. Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

Dies Gesetzesbegründung führt ausdrücklich aus, dass diese Regelung auch für die Windenergie gilt. Laut Gesetzesbegründung ist damit allerdings **nicht** die Festsetzung von Vorranggebieten mit (gleichzeitiger) Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet gemeint. Vielmehr wird damit auf die eigenständige, aus regionalplanerischen Gründen erforderliche Festsetzung von Ausschlussgebieten (neben der Ausweisung von Windenergiegebieten) abgestellt. Bedeutet die Neuregelung, dass jede Ausweisung eines Ausschlussgebiets (unabhängig vom räumlichen Umfang) damit begründet werden muss, dass der Windenergie durch die Vorranggebiete substantiell Raum verschaffen wird? Genügt hierfür das Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes? Davon kann kaum ausgegangen werden, da hierfür ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der letzte Satz der Neuregelung unklar: Zwar ist keine Unterscheidung zwischen tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erforderlich. Bedarf es jedoch einer Abgrenzung von „harten und weichen Tabukriterien“?

Weiterhin wirft folgende Ausführung in der Gesetzesbegründung Fragen auf:

„Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung im gesamten übrigen Planungsraum oder Teilen davon nur möglich ist, wenn für sie im Planungsgebiet im Gegenzug substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.“

Wir interpretieren in diesen Ausführungen eine „Ausschlussplanung durch die Hintertür“, die im Widerspruch zur vom Bundesgesetzgeber gewollten Umstellung der Negativplanung auf eine Positivplanung für die Windenergie steht. Diese Einschätzung begründet sich auch durch die Verwendung von Begrifflichkeiten aus der Konzentrationsflächenplanung im Gesetzestext (substantiell Raum verschaffen, gesamträumliches Planungskonzept). Die Regelung wirft in ihrer derzeitigen Fassung mehr Fragen auf, als sie Klarheit verschafft. Wir empfehlen daher, diese Regelung zu überdenken.

Wir würden uns über Ihre Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Prozess freuen. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie unsere Kommentare auf Arbeitsebene vertiefen möchten. Für eine Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising im August 2025

Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Kontakt

Dr. Ariane Lubberger
Annika Rulfs
Landesgeschäftsstelle Bayern
Angerbrunnenstra 12
85356 Freising
Tel 0151 46392332
by@bwe-regional.de